



Vorlage Nr.: V0368-1/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Änderung der Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung der Aufsichtsräte in den Gesellschaftsverträgen städtischer Eigen- und Beteiligungsunternehmen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung der Aufsichtsräte in den Gesellschaftsverträgen/Satzungen städtischer Eigen- und Beteiligungsunternehmen gemäß Anlage 1.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Zur Vereinfachung des Besetzungsverfahrens der Aufsichtsräte werden die Regelungen sämtlicher zu besetzender Aufsichtsräte städtischer Beteiligungsunternehmen in eine gleichlautende Formulierung gefasst.

Dabei werden künftig sämtliche der Landeshauptstadt Dresden zustehende Aufsichtsratsmandate ausschließlich vom Stadtrat bestimmt.

Von diesem Verfahren wird die Technische Werke Dresden GmbH ausgenommen. Nach § 8 Absatz (1) a) des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Dresden GmbH ist die Oberbürgermeisterin oder ein von ihr benannter Beigeordneter kraft Amtes (sogenanntes "geborenes") Mitglied des Aufsichtsrates; die übrigen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen. Der Gesellschaftsvertrag der Technische Werke Dresden GmbH wird nicht geändert, da im Falle dieser Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Technische Werke Dresden GmbH ein Rechtsstreit in Form eines Berufungsverfahrens beim Obergericht Bautzen anhängig ist. Aus Gründen der abschließenden und nachhaltigen Rechtsklarheit für künftige kommunale Aufsichtsräte, insbesondere auch für andere sächsische Kommunen sowie Landesbehörden wird dieser Rechtsstreit weiter verfolgt.

Die Mandate der Aufsichtsräte der Dresden-IT GmbH und der Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Dresden mbH werden auf jeweils sieben erhöht.

Im Falle der Stadtreinigung Dresden GmbH ist die Änderung des "Konsortialvertrages bezüglich der Stadtreinigung Dresden GmbH zwischen Technische Werke Dresden GmbH und Cleanaway Dresden GmbH & Co. KG und Stadtreinigung Dresden GmbH" vom 23.03.2004 erforderlich.

Im Falle der Stadtentwässerung Dresden GmbH wird die Anzahl der verbindlichen jährlichen, ordentlichen Aufsichtsratssitzungen in § 9 Abs. 11 Satz 1 von vier auf zwei verändert. Hier wurde die in den Gesellschaftsverträgen der anderen städtischen Gesellschaften enthaltene Regelung, dass mindestens eine ordentliche Sitzung pro Kalenderhalbjahr abzuhalten ist, übernommen. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Sitzungen abhalten, sofern die

jeweilige Situation dies erfordern sollte.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1

Beschlussfassungen der Änderung der Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung der Aufsichtsräte in den Gesellschaftsverträgen städtischer Eigen- und Beteiligungsunternehmen

Anlage 2

Synopse der Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung der Aufsichtsräte städtischer Eigen- und Beteiligungsunternehmen

Helma Orosz